

Kontrollbericht

Fischereiaufsicht 2024



Hoheitsvollzug Fischereiaufsicht

Mathias Meyer



Inhalt		
1.	Aufgaben und Verantwortlichkeiten	4
1.1	Rechtliche Grundlagen Fischereiaufsicht	4
1.2	Sonstige Rechtsgrundlagen Angelfischerei	4
2.	Schwerpunkte und Ergebnisse der Tätigkeit	4
3.	Statistik Fischereischeine	5
4.	Statistik Fischereiaufseher	5
5.	Statistik Kontrolleinsätze	6
6.	Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht	7
7.	Ordnungswidrigkeitsverfahren – Ahndung der Tatbestände	9
8.	Gerätesicherstellung	11

Abbildungsverzeichnis		
Abbildung 1:	Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht 2017 bis 2024	7
Abbildung 2:	Bearbeitete Anzeigen getrennt nach Direktionsbezirken 2017 bis 2024	8
Abbildung 3:	Struktur der seit 2017 am häufigsten festgestellten Ordnungswidrigkeiten	9
Abbildung 4:	Asservatenkammer – sichergestellte Fischfanggeräte + Jahresstatistik	11

Tabellenverzeichnis		
Tabelle 1:	Übersicht über die 2024 ausgegebenen und gültigen Fischereischeine	5
Tabelle 2:	Statistik – Fischereiaufseher per 31.12.2024	5
Tabelle 3:	Statistik – Kontrolleinsätze in den Direktionsbezirken 2017 bis 2024	6
Tabelle 4:	Ahndung festgestellter Ordnungswidrigkeiten 2024 (Bearbeitungsstand)	10

1 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

1.1 Rechtliche Grundlagen der Fischereiaufsicht

Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen vom 9. Juli 2007, rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Mai 2012 (SächsFischG)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 22. April 2022 (SächsFischVO)

§ 30 Abs. 1 u. 2 SächsFischG legt fest, dass die Fischereibehörde Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 ist. Ihr obliegt der Hoheitsvollzug bei Verstößen gegen das Sächsische Fischereigesetz.

1.2 Sonstige Rechtsgrundlagen der Angelfischerei

- ➔ Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (TierSchG)
- ➔ Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20. Dezember 2012 (TierSchlV)
- ➔ Bundesnaturschutzgesetz sowie Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsNatSchG)
- ➔ Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsWG)

2 Schwerpunkte und Ergebnisse der Tätigkeit

Zur Durchführung der Fischereiaufsicht kann die Fischereibehörde → zuverlässige und → sachkundige → volljährige Personen → befristet zu Fischereiaufsehern (FA) bestellen.

Die ehrenamtlichen staatlichen Fischereiaufseher sind bei der Ausübung der Fischereiaufsicht verpflichtet:

1. die Einhaltung der die Ausübung der Fischerei regelnden Vorschriften durch Kontrollmaßnahmen vor Ort regelmäßig zu überwachen,
2. Hinweise zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei zu geben,
3. festgestellte Verstöße gegen fischereirechtliche Vorschriften unverzüglich der Fischereibehörde mitzuteilen und darüber eine Niederschrift anzufertigen, im Falle einer Beschlagnahme oder Sicherstellung von Fischen, Fischnährtieren, Fanggeräten oder anderen Gegenständen dem Betroffenen eine Bescheinigung über die sichergestellten Gegenstände auszustellen.

Die Fischereiaufseher sollten **60 Kontrolleinsätze** im Jahr absolvieren und hierbei mindestens **zwei Mitteilungen** erstellen.

Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12
Einsätze	4	3	4	5	6	6	6	6	6	6	4	4

Bei 10 Landkreisen und drei kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen existieren derzeit **20 Kontrollgebiete**, davon zweimal im Bereich der Region Leipzig. Zum 01.01.2025 wurde der Bereich Görlitz-NOL in den Bereich

Löbau-Zittau integriert. Zum gleichen Zeitpunkt gab es im Bereich Leipzig-Muldental einen Wechsel des Obmannes.

3 Statistik Fischereischeine

Im Jahr 2024 hat die Fischereibehörde insgesamt 5.803 Fischereischeine ausgestellt oder verlängert. Damit besaßen zum 31.12.2024 mehr als 83.000 Sachsen einen gültigen Fischereischein.

Tabelle 1: Übersicht über die im Jahr 2024 ausgegebenen und gültigen Fischereischeine

	Jugendfischereischein	Fischereischein	insgesamt
2023 gültig	5.498	79.922	85.420
2024 ungültig geworden	1.570	6.008	7.578
2024 ausgegeben	2.080	3.723	5.803
Per 31.12.2024 gültig	6.008	77.637	83.645
Veränderung gegen-über 2023	+ 510	minus 2.285	minus 1.775

Die „Kundschaft“ der staatlichen Fischereiaufsicht stellen somit über 83.600 einheimische Angler/innen sowie eine unbestimmte Anzahl Besucher / Urlauber / Gäste dar. Bei 4.043.000 Einwohnern im Freistaat Sachsen besitzen 2,1 % der Bevölkerung einen Fischereischein!

4 Statistik Fischereiaufseher

Tabelle 2: Statistik – Fischereiaufseher 31.12.2024

Anzahl Fischereiaufseher (Vorjahr)	Dienstplan / Aufwandsentschädigung	Zuständigkeitsbereich
148 (152)	Bestellte Fischereiaufseher insgesamt	Freistaat Sachsen
119 (123)	Ehrenamtliche Fischereiaufseher im Dienstplansystem; mit Aufwandsentschädigung (davon 5 Frauen)	Zuständig für die jeweiligen Landkreise und Landesdirektionen im Freistaat Sachsen
10 (9)	Angestellte der Fischereibehörde; ohne Aufwandsentschädigung	Zuständig für Sachsen; nicht im Dienstplansystem
8 (8)	Mitarbeiter LTV/TSK/Sonstige; ohne Aufwandsentschädigung	Zuständig für Sachsen; nicht im Dienstplansystem

11 (12)	Teichwirtschaftsinhaber; ohne Aufwandsentschädigung	Zuständig für ihre Teichwirtschaft; nicht im Dienstplansystem
4	In 2024 nicht wieder bestellt (ausgeschieden)	

5 Statistik Kontrolleinsätze

Im Jahr 2024 fanden 7.178 (7.027) Kontrollen an sächsischen Gewässern statt.

Tabelle 3: Statistik – geleistete Kontrolleinsätze in den Direktionsbezirken 2017 bis 2024

Landkreis alt	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Nordsachsen - Delitzsch	546	540	501	480	456	300	336	360
Leipzig Stadt	387	320	374	386	337	405	380	306
Leipziger Land	379	295	459	314	328	260	298	321
Muldentalkreis	588	720	577	600	588	600	720	720
Leipzig - Borna	0	167	248	173	180	180	0	0
Direktionsbezirk Leipzig	1.900	2.042	2.159	1.953	1.889	1.745	1.734	1.707
Mittelsachsen - Mittweida	288	236	240	240	252	300	223	237
Mittelsachsen - Freiberg	191	161	116	116	120	107	116	
Mittlerer Erzgebirgskreis/ Annaberg	222	278	451	216	226	246	216	216
Aue-Schwarzenberg	822	711	514	648	608	576	747	806
Vogtlandkreis/Plauen Stadt	342	332	283	294	200	228	240	240
Zwickauer Stadt und Land	392	404	382	399	396	468	497	461
Chemnitzer Stadt und Land	182	185	186	167	190	200	278	327
Direktionsbezirk Chemnitz	2.439	2.307	2.172	2.080	1.992	2.125	2.317	2.287
Riesa - Großenhain	124	120	120	176	146	284	324	316
Meißen	360	360	354					
Dresden Stadt	360	288	264	289	306	308	323	348
Weißeritzkreis	119	112	110	100	152	162	162	154
Sächsische Schweiz/Osterz- gebirge	241	218	221	176	155	180	206	213
Kamenz/Bautzen	453	502	496	469	514	512	584	628
Bautzen	285	360	300	291	306	359	420	475
NOL / Görlitz Weißwasser / Rietschen NOL Niesky	800	837	823	825	835	780	180	204
							240	246
							311	362
Löbau-Zittau	269	281	239	240	240	240	226	238
Direktionsbezirk Dresden	3.011	3.078	2.927	2.566	2.654	2.825	2.976	3.184
Freistaat Sachsen	7.350	7.427	7.258	6.599	6.535	6.695	7.027	7.178

6 Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht

Seit der gesetzlichen Festschreibung der sächsischen Fischereiaufsicht im Jahr 1993 wurden bei der Fischereibehörde 12.304 Mitteilungen/Anzeigen eingereicht, die 18.132 Verstöße gegen das Fischereirecht beinhalten. Das waren in diesen 32 Jahren durchschnittlich 385 Mitteilungen und 567 gemeldete Verstöße jährlich. Somit umfasst eine Mitteilung im Durchschnitt 1,47 Verstöße.

Die durchgeführten Kontrollen haben das Ziel, Ordnung und Sicherheit an den sächsischen Angelgewässern zu gewährleisten sowie eine waidgerechte Ausübung des Fischfanges im Freistaat Sachsen zu sichern.

Im Jahr 2024 waren es zusätzlich 101 (Vorjahr 91) Mitteilungen, die über Verstöße gegen das sächsische Fischereirecht bei der Fischereibehörde durch andere Partner eingereicht wurden.

2024	Anzahl Mitteilungen	2024	Anzahl Mitteilungen
Anglerverbände/VGA	29 (41)	Umwelt-/ Wasserbehörde / Stadtverwaltung	1 (2)
Polizei	28 (3)	Bürger, Landestalsperrenverwaltung, Ordnungsamt	10 (5)
Wasserschutzpolizei	33 (38)	Teichwirtschaften	0 (2)

Nachstehend ist die Entwicklung der Zahl bearbeiteter Mitteilungen und festgestellter Verstöße von Fischereiaufsehern/innen (FA) im Dienstplansystem aufgelistet.

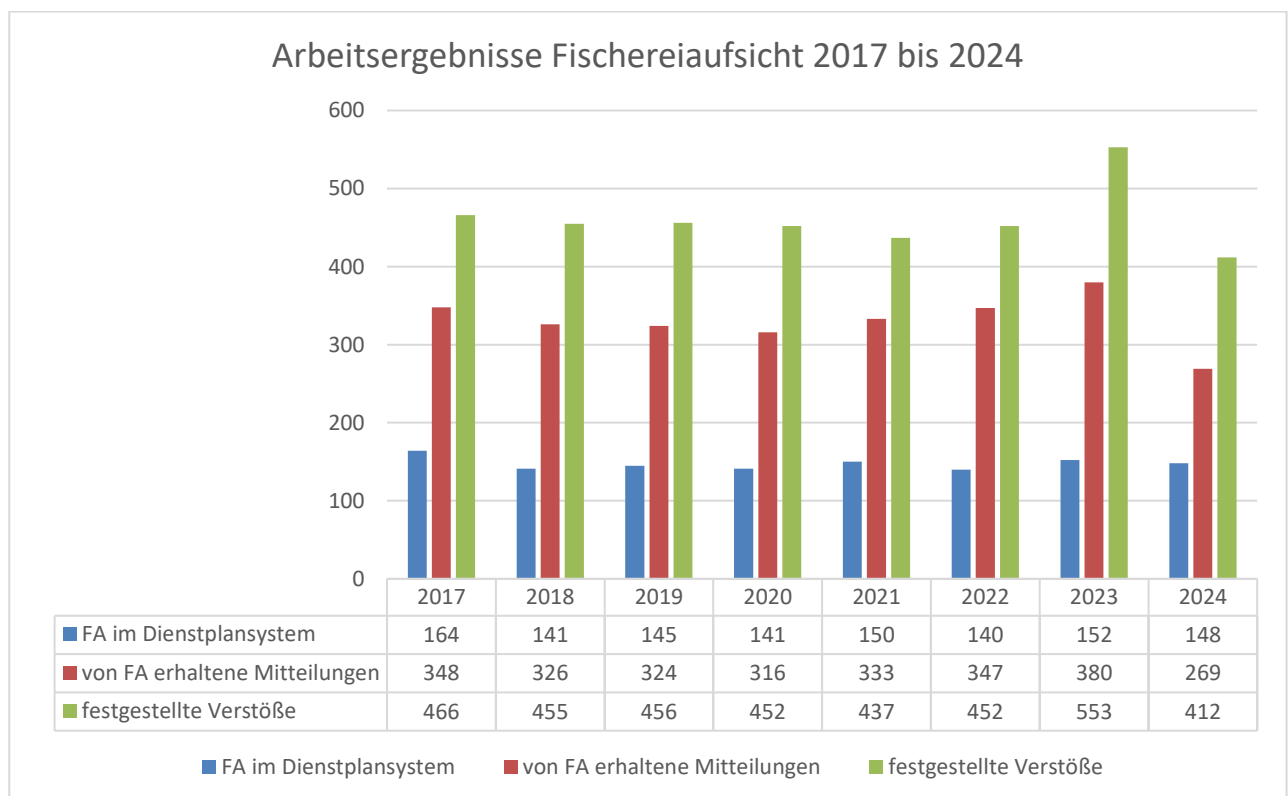


Abbildung 1: Arbeitsergebnisse Fischereiaufsicht 2017 bis 2024

Bei 269 Mitteilungen insgesamt und 101 Mitteilungen von anderen Stellen stammen somit 168 Anzeigen von staatlichen Fischereiaufsehern. Die gewünschte Anzahl von jährlich **zwei Mitteilungen** pro Aufseher wird nicht erreicht!

Theorie: 119 staatliche Fischereiaufseher x 2 Mitteilungen → 238 Mitteilungen

Praxis: 168 Mitteilungen von 119 staatlichen Fischereiaufsehern = 1,4 Anzeigen je Aufseher

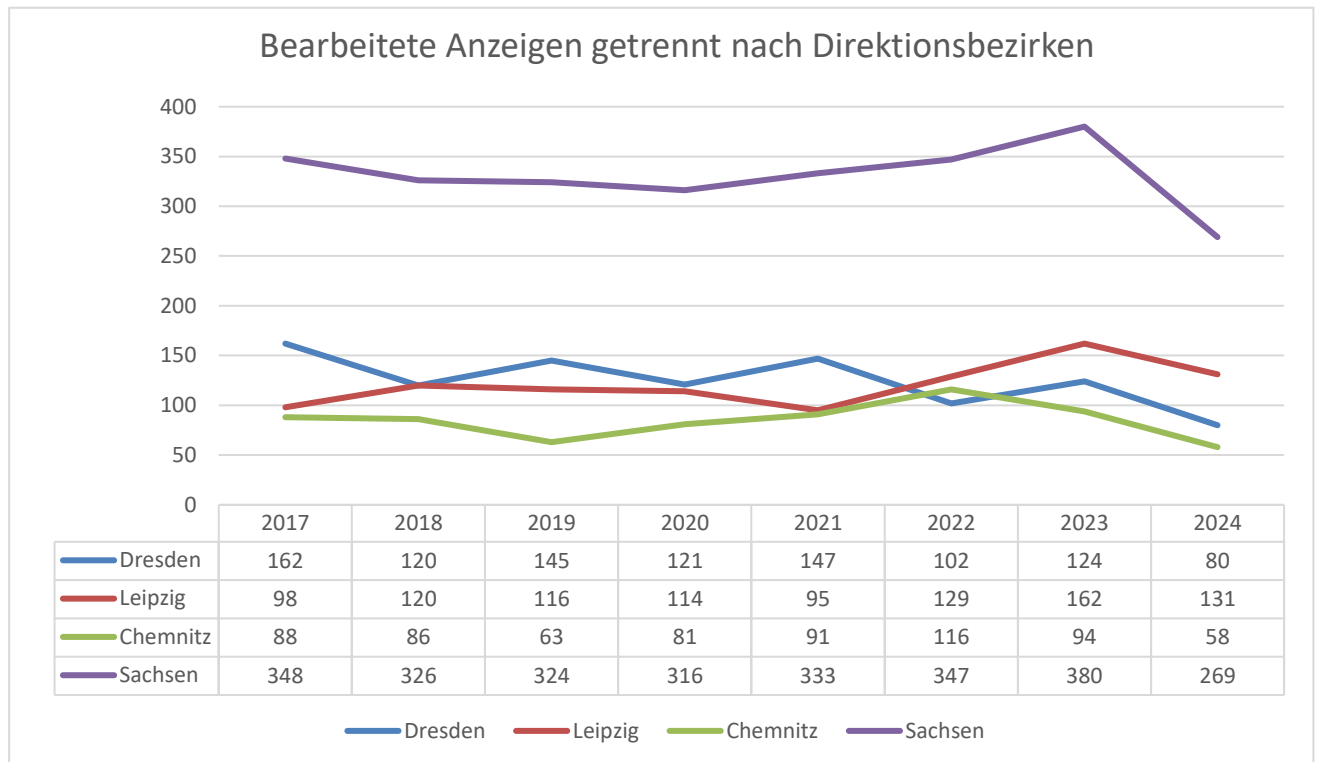


Abbildung 2: Bearbeitete Anzeigen getrennt nach Direktionsbezirken 2017 bis 2024

Die am häufigsten zu ahndenden Verstöße seit 1996 waren

- 🏰 das Angeln ohne vorzeigbaren gültigen Erlaubnisschein (Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Satz 2 SächsFischG) in **7.003** Fällen
- 🏰 das Angeln ohne gültigen Fischereischein (Verstoß gegen § 20 Abs. 1 SächsFischG) in **4.521** Fällen
- 🏰 das Angeln mit nicht zulässigen Fanggeräten (Verstoß gegen § 4 Abs. 1 bis 7 SächsFischVO) in **3.035** Fällen
- 🏰 die Verwendung nicht zulässiger Köderfische und Senknetze (Verstoß gegen § 6 Abs. 1, 2 SächsFischVO) in **1.369** Fällen
- 🏰 der Fischfang entgegen der Fangverbote (Verstoß gegen § 24 Abs. 1 o. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsFischG) in **522** Fällen
- 🏰 in weiteren Fällen nicht vorschriftsmäßiger Transport und Hälterung von Fischen (Verstoß gegen § 16 SächsFischVO).

Diese Verstöße traten auch in Kombination auf. Teilweise enthält eine einzelne Mitteilung bis zu vier Verstößen!

Seit 2009 werden die Kontrollen der Fischereiaufsicht verstärkt auf Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer, Gewährleistung der Fischdurchgängigkeit an Wasserkraftanlagen und funktionsfähige Fischaufstiegshilfen ausgedehnt.

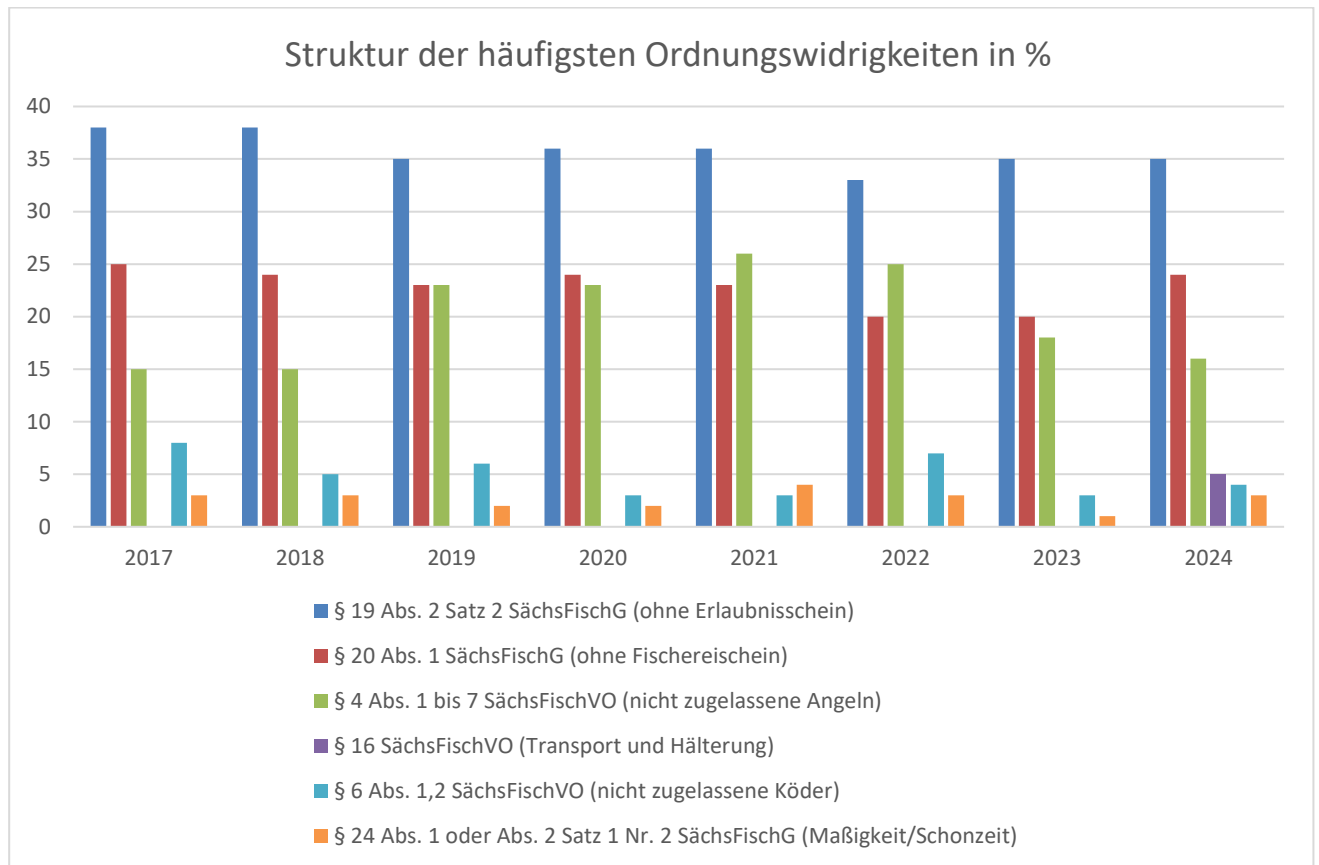


Abbildung 3: Struktur der seit 2017 am häufigsten festgestellten OWiG-Verstöße in %

Die dargestellten Verstöße entsprachen im Jahr 2024 zusammen 87 % aller angezeigten Ordnungswidrigkeits- bzw. Straftatbestände.

7 Ordnungswidrigkeitsverfahren – Ahndung der Tatbestände

- ➔ Anzahl der OWI-Tatbestände nach § 35 SächsFischG: 26 Stück
- ➔ Anzahl der OWI-Tatbestände nach § 39 SächsFischVO: 14 Stück
- ➔ sowie zwei Straftatbestände nach § 242 Strafgesetzbuch = **Diebstahl**

und nach § 293 Strafgesetzbuch = **Fischwilderei!**

2024 wurden 269 (380) Mitteilungen/Anzeigen bei der Fischereibehörde eingereicht und 412 (553) Verstöße gegen das sächsische Fischereirecht registriert.

Tabelle 4: Ahndung festgestellter Ordnungswidrigkeiten 2024 (Bearbeitungsstand)

OWI-Ahndung 2024	Anzahl	%
Bußgeldbescheid	178	61,2
Verwarnung mit Verwarnungsgeld	42	14,4
Verwarnung ohne Verwarnungsgeld	10	3,4
Einstellung des Verfahrens (LfULG/ STA/ Urteil/ Abgabe)	35	12,0
Abgabe an die Staatsanwaltschaft	26	8,9
Kein Verfahren eröffnet (keine Owi; unbekannt; < 14 Jahre)	0	0,0
gesamt	291	100

Die Differenz zur Gesamtzahl der Mitteilungen (269 Stück) ergibt sich aus noch nicht abgeschlossenen OWI-Verfahren des Vorjahres, die zeitversetzt bearbeitet wurden.

- Eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld wurde hauptsächlich in folgenden Fallgruppen ausgesprochen:
 - vergessene Unterschrift auf dem Fischereischein bzw. dem Erlaubnisschein;
 - bei von Jugendlichen begangenen Ordnungswidrigkeiten;
 - beim Angeln mit nicht zugelassenem Köderfisch, wenn keine konkrete Beschreibung des verwendeten Köderfisches im Protokoll festgestellt worden ist und dieses innerhalb der Zeugenvernehmung nicht mehr aufgeklärt werden konnte.
- Die Einstellungen der Verfahren beruhen in der Mehrzahl auf der Nichtbeweisbarkeit der Tatvorwürfe aus tatsächlichen wie rechtlichen Gründen. In einigen Fällen gaben die Betroffenen unrichtige Namen und Anschriften an, die trotz Amtshilfeersuchen nicht ausfindig gemacht werden konnten.
- Bei den Abgaben an die Staatsanwaltschaft (StA) handelt es sich um das Bestehen eines Verdachts auf Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des Fischdiebstahls sowie der Fischwilderei (§§ 242, 293 StGB).

Diese Übersicht beinhaltet auch Anzeigen, die seitens der Polizei oder Wasserschutzpolizei direkt bei den Staatsanwaltschaften eingereicht wurden und anschließend von dort zur Bearbeitung als Ordnungswidrigkeit (OWi) an die zuständige Stelle in Königswartha gelangten.

8 Gerätesicherstellungen

Seit 1996 wurden in 620 Fällen Angelgerätschaften entsprechend § 32 Abs. 3 SächsFischG sichergestellt.

Die Verwahrung erfolgt bis zum Abschluss des Rechtsverfahrens und der anschließenden Abholung oder Verwertung zentral in der Asservatenkammer der Fischereibehörde Königswartha.

	Anzahl der sichergestellten Fischfanggeräte	
	Jahr	Stück
	2017	5
	2018	4
	2019	4
	2020	3
	2021	3
	2022	3
	2023	8
	2024	4

Abbildung 4: Asservatenkammer – sichergestellte Fanggeräte und Jahresstatistik

Die Sicherstellungen im Jahr 2024 erfolgten:

- am 13.06.2024 am Gewässer Chemnitz (keine Fischereiausübungsberechtigung) durch FA 449
- am 13.06.2024 am Gewässer Chemnitz (keine Fischereiausübungsberechtigung) durch FA 449
- am 08.12.2024 an einem Mühlgraben der Zschopau (kein Fischerei- und Erlaubnisschein) durch FA 409 – lediglich Angelschnur mit zwei Haken
- am 13.12.2024 an der Kiesgrube Rückmarsdorf (kein Fischerei- und Erlaubnisschein) durch FA 328.

Die Fischereibehörde dankt allen staatlichen Fischereiaufseher/innen des Freistaates Sachsen für ihre kontinuierliche und verantwortungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit und wünscht „Petri Heil“.

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: + 49 351 2612-0
Telefax: + 49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smekul.sachsen.de
www.lfulg.sachsen.de

Autor:

Mathias Meyer
Abteilung Landwirtschaft/Referat Fischerei
Gutsstraße 1, 02699 Königswartha
Telefon: + 49 35931 296-43
Telefax: + 49 35931 296-11
E-Mail: Mathias.Meyer@smekul.sachsen.de

Redaktion:

Siehe Autor

Redaktionsschluss:

19.03.2025

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.fischerei.sachsen.de> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.